

Nach der endgültigen Verabschiedung der neuen GOZ wird die Zahnärztekammer ihren Mitgliedern zeitnah kostenlose Informationsveranstaltungen anbieten.

Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe!¹

Angebote von Gutschein-Plattformen wie Groupon oder Daily Deal sind für zahnärztliche Leistungen aus gebühren- und berufsrechtlicher Sicht abzulehnen und obendrein wettbewerbswidrig. Die Wettbewerbszentrale geht aktuell gegen die Werbung von ZahnÄrzten auf Groupon und anderen Schnäppchen-Seiten vor. Vor allem die Rabattwerbung von ZahnÄrzten für Behandlungen wie Botox-Unterspritzungen und Zahnreinigungen sind den Wettbewerbshütern ein Dorn im Auge.

Wir ZahnÄrzte sind an die Gebührenordnung² gebunden und dürfen deshalb grundsätzlich vorab keine Rabatte oder Pauschalpreise ausloben. Die exakten Endkosten können erst nach der Behandlung und nicht vorher festgelegt werden, wobei die endgültige Rechnung um nicht mehr als 20 Prozent gegenüber dem Kostenvoranschlag abweichen darf. Dabei muss sich der ZahnArzt an sachlich-medizinischen Kriterien wie Zeitaufwand und Schwierigkeit der Behandlung orientieren und die sind individuell zu berechnen. Die Gebührenordnung sieht ein Mindesthonorar vor und das liegt beim 1,0-fachen Gebührensatz.

Außerdem besteht bei dem Bewerben von Festpreisen, insbesondere im Gewand eines Sonderangebotes o. ä., die Gefahr eben der Kommerzialisierung, die durch die Werbebeschränkungen gerade verhindert werden soll. Patienten könnten den Eindruck erlangen, es stehe nicht ihre Gesundheit im Vordergrund, sondern der möglichst umfangreiche Absatz der angebotenen Leistung. Dabei ist auch konkret zu befürchten, dass sich solche Angebote negativ auf die Qualität der Versorgung auswirken. Wird eine Leistung deutlich vergünstigt angeboten, ist es naheliegend, dass dies, um gewinnbringend arbeiten zu können, zu Lasten der hierfür aufgewendeten Zeit geht.

Vorsorglich sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass rein kosmetische Behandlungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich umsatz- und gewerbesteuerpflichtig sind. Jeder ZahnArzt, der (medizinisch nicht indizierte) zahnkosmetische Leistungen durchführt, sollte also bedenken, dass ggf. bei

der nächsten Betriebsprüfung durch das Finanzamt ein nicht unerheblicher Steuerbescheid auf ihn zukommen könnte.

Zuletzt sei darauf verwiesen, dass die entgeltliche Zuweisung von Patienten laut unserer Berufsordnung unzulässig ist.³

Ihr Helmut Kesler

* Die maßgeblichen Texte finden Sie auf der nächsten Seite.

MEYER-KÖRING
Anwaltstradition seit 1906

Dr. Reiner Schäfer-Gölz
Wolf Constantin Bartha
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

Dr. Christopher Liebscher, LL.M.
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

- ZAHNÄRZTLICHE KOOPERATIONEN
- VERTRAGSZAHNARZTRECHT, INBES. WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG
- BERUFS- UND WERBERECHT
- ZAHNÄRZTLICHES HAFTUNGSRECHT
- PRAXISMIEVERTRAG
- ARBEITSRECHT IN DER MEDIZIN

www.meyer-koering.de
Schumannstr. 18 | 10117 Berlin | Telefon 206298-6
berlin@meyer-koering.de

ANZEIGE

Die für den ZahnArzt maßgeblichen Texte

1. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz ZHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I. S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2010. (BGBl. I S. 983)

I. Die Approbation als Zahnarzt

§ 1 Abs. 4) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.

2. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

vom 22. Oktober 1987. (BGBl. I, S. 2316)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1568) geänderten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

§ 5 Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

- (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. ...
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausfüh-

rung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein ...

3. Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin (BO)

in der Fassung vom 30. Januar 1997 (ABl. S. 3078), zuletzt geändert am 26. April 2007 (ABl. 2008 S. 864)

§ 9 Zahnärztliche Gebühren

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein. Für die Berechnung sind die Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte die Grundlage.

§ 10 Kollegiales Verhalten

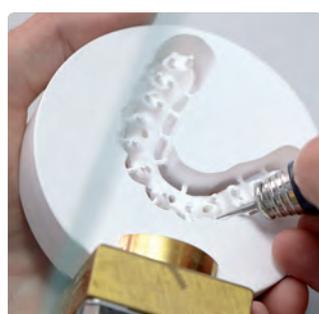
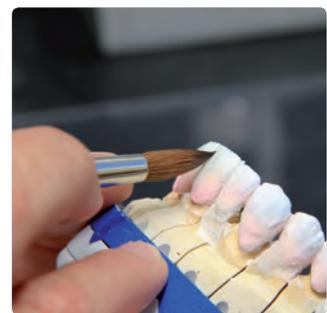
(5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 20 Verbot gewerblichen Verhaltens

- (1) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (2) Der Zahnarzt darf Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen zu seinem eigenen Vorteil anbieten.

20 Jahre
Rübeling + Klar
Dental Labor
Berlin

20 Jahre
Erfahrungen
aus Wissenschaft
und Praxis



Jubiläums-Symposium

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.ruebeling-klar.de · Telefon (030) 54 99 34-0



22. Oktober 2011
Event- und
Kongresshotel
andel's
Hotel Berlin

ANZEIGE